



1. Vertragsabschluss

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (AN) und dem TÜV Hessen als Auftraggeber (AG) richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen sowie etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung. Lieferungen i.S. dieser Einkaufsbedingungen sind sowohl Warenlieferungen als auch Werk- und Dienstleistungen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zum Widerruf durch den AG auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem AN. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für den Auftrag, für den sie schriftlich bestätigt wurden.

1.3 Nur schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen des Vertrages. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.

1.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertragsabschluss sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Benennung Dritten gegenüber als Referenz bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG, den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

1.5 Der AG kann Änderungen des Auftragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Die Vertragsbedingungen sind in einem solchen Fall soweit erforderlich angemessen anzupassen.

2. Preise, Versand, Verpackung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur vom AG angegebenen Anlieferstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die zum Bestellzeitpunkt gültigen Listenpreise des AN mit den handelsüblichen Abzügen. Vergütungen für Besuche, Proben/Muster oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

2.2 Jede Lieferung ist dem AG unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. des AG zu enthalten.

2.3 Vorschriften über den Gefahrguttransport sind zu beachten, insbesondere ist Gefahrgut als Solches kenntlich zu machen.

2.4 Vorzeitige Lieferungen, Über-, Unter- oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

2.5 Der Versand erfolgt bis zur Ablieferung an der vom AG angegebenen Anlieferstelle ausschließlich auf Gefahr des AN.

2.6 Die Rücknahmeverpflichtung des AN für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Überflüssige Verpackungen sind zu vermeiden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Soweit Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt werden, ist der AG berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, frachtfrei an den AN zurückzusenden. Der AN erstattet dem AG für solche Verpackungen 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes.

3. Dokumente, Schutzvorrichtungen, Schutzrechte

3.1 Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sowie notwendige Schutzvorrichtungen sind kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind.

3.2 Vom AG angeforderte Ursprungsnachweise wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich kostenfrei zur Verfügung stellen.

3.3 Ausführungsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle etc. die dem AN vom AG zur Ausführung des Auftrages überlassen, nach Angaben des AG gefertigt oder vom AG bezahlt werden, bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen vom AN ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zugänglich gemacht werden. Nach Ausführung des Auftrages sind die vorgenannten Gegenstände ausnahmslos an den AG zurückzugeben.

3.4 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände gewerbliche Schutz-, Lizenz- und Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

3.5 Der AN stellt den AG und dessen Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.

3.6 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände vom Berechtigten zu erwirken.

4. Termine

4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für deren Einhaltung ist der Eingang der mängelfreien Lieferung bei der vom AG angegebenen Anlieferstelle.

4.2 Eine Vertragsstrafe wird fällig, wenn der AN mit einem vertraglichen Termin oder einer vertraglichen Frist in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt 0,75 % des Nettoauftragswertes pro Kalendertag der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 10 % des Nettoauftragswertes; mehrere Vertragsstrafensprüche werden hierbei zusammengerechnet. Dem AG bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten. Hat sich der AG die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht schon bei der Abnahme vorbehalten, kann die Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4.3 Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des AG im Falle des Verzugs des AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Liegen die Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 BGB vor, so ist der AG auch berechtigt, an Stelle des Rücktritts vom Vertrag, den Auftrag durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen zu lassen.

4.4 Der AN hat erkennbare Lieferverzögerungen sofort mitzuteilen. Er kann sich auf eine von ihm nicht zu vertretende Terminüberschreitung nur dann berufen, wenn er dem AG deren Grund unverzüglich mitgeteilt hat. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen kann der AN sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.5 Der AG ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt, bzw. Arbeitskampf verursachten Verzögerung für den AG - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.



5. Gewährleistung

5.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere den neuesten anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen.

5.2 Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen des AG wird der AN kostenfrei ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

5.3 Der AG wird dem AN erkennbare Mängel der Lieferung unverzüglich anzeigen, sobald sie im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden.

5.4 Die Rechte des AG für während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel der Lieferung bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 433 ff, 633 ff BGB. Im Falle der Nacherfüllung hat der AN den Mangel unverzüglich und für den AG kostenlos, einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu beseitigen.

5.5 Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit Gefahrübergang auf den AG. Bei Werkleistungen, Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem in der schriftlichen Abnahmeerklärung bestätigten Abnahmeterrain.

5.6 Für Lieferungen oder Teile davon, die während der Dauer der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht vom AG genutzt werden konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Lieferungen oder Teilen davon beginnt ab Gefahrübergang die Gewährleistungsfrist neu.

5.7 Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetzen wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, ist der AN insoweit verpflichtet den AG von solchen Ansprüchen freizustellen und dem AG solchen Schaden zu ersetzen, wie dieser auf die Lieferung des AN zurückzuführen ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der AN wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der AN wird mit dem AG, soweit der AG dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem wird der AN sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

6. Rechnungen und Zahlungen

6.1 Rechnungen sind dem AG in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.

6.2 Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto, gerechnet nach Lieferung und Rechnungseingang. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückhält; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Vorzeitige Lieferungen (Ziff. 2.4) berühren einen vereinbarten Zahlungstermin nicht.

6.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an den AG zu übersenden. Sie müssen jedoch spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang beim AG vorliegen. In diesen Fällen beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

6.4 Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung ist der AG zur Ausübung seiner gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte berechtigt.

6.5 Der AN ist ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN dennoch seine Forderungen an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, so kann der AG nach seiner Wahl sowohl an den AN als auch an den Dritten mit befreiender Wirkung leisten.

6.6 Der AG ist gegenüber dem AN, ausgenommen im Falle dessen Insolvenz, auch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die anderen i.S. des § 15 AktG mit ihm verbundenen Unternehmen der Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, gegen den AN zustehen.

6.7 Stellt der AN seine Zahlungen ein und / oder ist er überschuldet oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, ist der AG berechtigt, einen Betrag von mindestens 5% der Nettoauftragssumme als Sicherheit für die vertraglichen Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

7. Vorteile für Mitarbeiter

Das Anbieten von persönlichen Vorteilen an Mitarbeiter des AG wird als ein Verstoß gegen vertragliche bzw. vorvertragliche Pflichten gewertet.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Der AG wird personenbezogene Daten des AN entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandeln.

8.2 Ist der AN Unternehmer i.S. d. § 310 BGB, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Geschäftsverbindung der Sitz des AG. Der AG ist jedoch berechtigt, auch die Gerichte am Geschäftssitz des AN anzurufen.

8.3 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom AG angegebene Anlieferstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile der Sitz des AG.

8.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

8.5 Ergänzend zu diesen Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.